

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 2395**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 4. März 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über Steuergutscheine

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 4. März 1952 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Die vom Bayerischen Senat mit Beschluß vom 29. Februar 1952 zu dem Gesetzentwurf abgegebene gutachtliche Stellungnahme ist in der vorliegenden Fassung des Entwurfs bereits berücksichtigt.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes**zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine****Art. 1**

Das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Freistaat Bayern gibt Steuergutscheine aus, deren Laufzeit bei Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates ein halbes Jahr, bei Bareinlösung ein Jahr beträgt.

(2) Der Nennwert der ausgegebenen Steuergutscheine darf im Rechnungsvierteljahr nicht mehr als 100 Millionen DM und jeweils innerhalb der letzten zwölf Monate nicht mehr als 300 Millionen DM betragen.“

2. In § 6 tritt an die Stelle der Zahl „97“ die Zahl „96“.

Ferner wird folgender Satz als Satz 2 angefügt: „Sie sind an der Bayerischen Börse zum amtlichen Verkehr zugelassen.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuergutscheine werden fällig

a) zur Verrechnung gemäß Abs. 2—4 am 10. Tag des 6. Monats nach dem Monat der Begebung,

b) zur Bareinlösung gemäß Abs. 5 am 10. Tag des 12. Monats nach dem Monat der Begebung.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „an gegen Verrechnung“ die Worte „zur Verrechnung an“.**5. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz als Satz 2 eingefügt:**

„Diese Verpflichtung erlischt dreieinhalb Jahre nach Fälligkeit zur Verrechnung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Steuergutscheine, die nicht nach Maßgabe der Abs. 2—4 verwendet werden, sind vom Tag ihrer Fälligkeit zur Bareinlösung an durch die Staatsschuldenverwaltung zu 103 v. H. ihres Nennwerts in bar einzulösen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Stellen zu benennen, bei denen Steuergutscheine in bar eingelöst werden können. Die Verpflichtung zur Bareinlösung erlischt drei Jahre nach Fälligkeit zur Bareinlösung.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Diskontsatz der Landeszentralbank von Bayern erhöht oder ermäßigt, so gelten vom darauffolgenden Monatsersten ab für die neu auszugebenden Steuergutscheine folgende Ausgabe- und Bareinlösungskurse (§ 6, § 7 Abs. 5):

Diskontsatz	Ausgabekurs	Bareinlösungskurs
3%	97,5	101,5
4%	97	102
5%	96,5	102,5
6%	96	103
7%	95,5	103,5
8%	95	104

Änderungen des Diskontsatzes außerhalb vorstehender Aufstellung und um Bruchteile von Prozenten wirken sich auf Ausgabe- und Bareinlösungskurs entsprechend den vorstehenden Zahlenreihen aus.

(2) Abweichungen von den sich nach Abs. 1 ergebenden Ausgabe- und Bareinlösungskursen für neu auszugebende Steuergutscheine bedürfen der Zustimmung des Landtags.

(3) Die neuen Ausgabe- und Bareinlösungskurse werden jeweils im Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht.“

8. In § 11 Satz 2 werden die Worte „und am 31. März 1952 außer Kraft“ gestrichen.

Art. 2

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 31. März 1952 in Kraft.

(2) Steuergutscheine, die bis zum 31. März 1952 ausgegeben sind, sind nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes zu behandeln; soweit sie vom 10. April 1952 ab zur Bareinlösung fällig werden, sind auch sie zu 103 v. H. ihres Nennwerts in bar einzulösen. Die Verpflichtung zur Verrechnung oder Bareinlösung erlischt jedoch hinsichtlich der bis zum 31. März 1952 ausgegebenen Steuergutscheine weiterhin erst fünf Jahre nach Fälligkeit (zur Verrechnung).

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der auf Grund dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

*

Begründung

I.

Das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) soll lt. § 11 dieses Gesetzes am 31. März 1952 außer Kraft treten. Es würden dann umlaufende Steuergutscheine im Gesamtnennbetrag bis zu 150 Millionen DM (Stand am 31. Dezember 1951 rund 115 Millionen DM) in der Zeit vom 10. April bis zum 10. September 1952 fällig werden. Der Haushalt 1952 wird noch nicht in der Lage sein, diese Belastung ohne Vernachlässigung der mit ao. Haushaltsmitteln durchzuführenden Aufgaben des bayerischen Staates — Arbeitsbeschaffung, Eingliederung der Flüchtlinge, Trümmerbeseitigung und Wiederaufbau, Ausbau der Energieversorgung usw. — zu tragen. Die Ausgabe weiterer Steuergutscheine im bisherigen Umfang erscheint daher erforderlich, ihre Voraussetzung ist eine Verlängerung des Gesetzes über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950.

Eine weitere Handhabung des Instruments der Steuergutscheine als Mittel für die Vorfinanzierung einer langfristigen Anleihe, für deren Aufbringung der Kapi-

talmarkt noch nicht kräftig genug ist, ist aber auch unbedenklich, nachdem es sich bisher gut bewährt hat, wie die günstige Entwicklung der Börsenkurse zeigt; auch eine größere Pünktlichkeit der Steuereingänge ist mit der Ausgabe der Steuergutscheine erreicht worden. Der Steuergutschein wird sich so bei geschickter Regulierung des Umlaufs zu einem geeigneten, rasch einzusetzenden Mittel fiskalischer Konjunkturpolitik entwickeln können, auf das in Zukunft nicht verzichtet werden sollte. Diesem Ziel sollen einige Änderungen des Gesetzes über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 dienen.

II.

Zu den einzelnen Änderungen (Art. 1 dieses Gesetzes) ist folgendes zu bemerken:

Zu 1 (§ 1):

Abs. 1: Die Änderung hinsichtlich der Laufzeit steht in Zusammenhang mit der Änderung des § 7 und wird dort behandelt.

Abs. 2: In Anbetracht des steigenden Steueraufkommens wäre eine Erhöhung der Ausgabegrenze zu rechtfertigen gewesen. Es soll jedoch weiterhin auch jede Gefahr einer zu starken Beanspruchung des Instruments der Steuergutscheine vermieden und damit auch die günstige Kursentwicklung für die Steuergutscheine weiter gefördert werden. Es ist deshalb lediglich vorgesehen, statt auf den Höchstbetrag im Vierteljahr auf den entsprechenden Höchstbetrag jeweils innerhalb der letzten zwölf Monate abzustellen, um den unterschiedlichen Bedarf an Steuergutscheinen über einen größeren Zeitraum hinweg ausgleichen zu können.

Zu 2 (§ 6):

Die Neufestsetzung des Ausgabekurses auf 96 v. H. entspricht dem Landtagsbeschluß vom 9. November 1950, der seinerzeit der Erhöhung des Diskontsatzes der Landeszentralbank von Bayern von 4% auf 6% Rechnung getragen hat.

Zu 3, 4 und 6

(§ 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 5 S. 1):

Die wichtigste Neuerung des Entwurfs ist die Einführung der Begriffe „Fälligkeit zur Verrechnung“ und „Fälligkeit zur Bareinlösung“ und die entsprechende Definition der Laufzeiten (§ 1 Abs. 1). Während sich hinsichtlich der Verrechnung der Steuergutscheine auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates (Abs. 2—4) materiell nichts ändert, soll ihre wie bisher ein halbes Jahr nach Fälligkeit zur Verrechnung mögliche Bareinlösung künftig zum Kurs von 103 v. H. anstatt zum Nennwert erfolgen. Damit wird es jenen bayerischen und insbesondere außerbayerischen Inhabern von Steuergutscheinen, für die eine Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Freistaates Bayern nicht in Frage kommt, möglich, ihre Steuergutscheine ohne Zinsverlust bis zum Bareinlösungstag liegen zu lassen; sie sind nicht mehr wie bisher gezwungen, die Steuergutscheine zur Vermeidung eines Zinsverlustes zu Börsenkursen zu verkaufen. Als Verzinsung für das ganze Jahr ergeben sich bei einem Bareinlösungskurs von 103 v. H. 7,3%, nicht 8,3%, da die betr. Steuergutscheininhaber, wenn sie bei „Fälligkeit zur Verrechnung“ zum Börsenkurs verkaufen, nur einen Nettokurs von etwa 99,5, nicht von 100 erzielen und damit für das halbe Jahr regelmäßig nur mit einer Verzinsung von 3,65%, nicht von 4,15% wie bei Verrechnung auf Steuern usw., rechnen können.

Zu 5 und 6

(§ 7 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 2):

Nach der bisherigen Regelung sollte die Verpflichtung, Steuergutscheine einzulösen, fünf Jahre nach Fäl-

ligkeit (zur Verrechnung) erlöschen (§ 7 Abs. 5 S. 2). Eine Verkürzung dieser Frist auf dreieinhalb Jahre nach Fälligkeit zur Verrechnung bzw. drei Jahre nach Fälligkeit zur Bareinlösung erscheint angebracht und ohne Schädigung der Interessen der Steuergutscheininhaber möglich: Am 31. Dezember 1951 waren z. B. außer 113.586.100 DM an noch nicht fälligen Steuergutscheinen nur 2.132.900 DM an fälligen in Umlauf, also nicht ganz 2 v. H. Ein erheblicher Teil der fälligen Gutscheine dürfte dabei auf Steuergutscheine in außerbayerischen Händen entfallen. Ein weiterer ins Gewicht fallender Teil ist seit dem 10. Dezember 1951, dem ersten Bareinlösungstag für die ältesten Steuergutscheine (Fälligkeit zur Verrechnung 10. Juni 1951), bereits präsentiert worden (am 8. Januar 1952 waren von ursprünglich 18.695.500 DM noch 11.500 DM ausständig = 0,6 v. H.) und dürfte noch präsentiert werden. Da ein Liegenlassen der Steuergutscheine über ein Jahr hinaus auch nach diesem Änderungsgesetz Zinsverlust bedeutet, werden Steuergutscheine i. a. nur im Fall des Verlustes oder der Vernichtung über eineinhalb Jahre hinaus umlaufen. Vergleichsweise ist zu bemerken, daß die Ansprüche aus Wechseln gegen die Akzeptanten in drei Jahren vom Verfalltag verjähren (Art. 70 WG.).

Zu 7 (§ 8):

Abs. 1: Bei einer Änderung des Diskontsatzes der Landeszentralbank von Bayern müssen auch Ausgabe- und Bareinlösungskurs der Steuergutscheine geändert und den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Das soll in Zukunft nach einer bereits jetzt vorausschauend festzusetzenden Kurs-Skala geschehen, die erforderlich ist, um auf eine Bewegung des Diskontsatzes schnell reagieren zu können. Diese Skala ist so aufgebaut, daß sich bei Verrechnung (nach sechs Monaten Laufzeit) jeweils eine Verzinsung ergibt, die umgerechnet auf 1 Jahr und den Nennwert der Steuergutscheine um 2 v. H. über dem Diskontsatz liegt, während die Verzinsung bei Bareinlösung (nach zwölf Monaten Laufzeit) aus den oben „zu 3, 4 und 6“ a.E. angegebenen Gründen den Diskontsatz jeweils um 1 v. H. des Nennwerts pro Jahr übersteigt.

Der sich bei einer Änderung des Diskontsatzes nach der Kurs-Skala ergebende Ausgabe- und Bareinlösungskurs gilt jeweils nur für jene Steuergutscheine, die von dem Geltungsbeginn der neuen Kurse (dem auf die Änderung folgenden Monatsersten) ab ausgegeben werden, nicht aber für die bis zum Geltungsbeginn ausgegebenen. Das ist hinsichtlich des neuen Ausgabekurses selbstverständlich. Der entsprechende Passus („für die neu auszugebenden Steuergutscheine“) dient daher nur hin-

sichtlich des neuen Bareinlösungskurses der Klarstellung. Er ist naturgemäß auch für den Bareinlösungskurs jener Steuergutscheine von Bedeutung, die über den Tag ihrer Fälligkeit zur Bareinlösung hinaus umlaufen (§ 7 Abs. 5).

Abs. 2: Auf diese Weise ist einerseits sichergestellt, daß die Einlösung nach zwölf Monaten stets günstiger als gegenwärtig erfolgen wird, andererseits ist die Staatsregierung an ein festes Verhältnis zum jeweiligen Diskontsatz gebunden und kann davon, wenn die Marktverhältnisse es fordern, nur hinsichtlich der neu auszugebenden Steuergutscheine und nur mit Zustimmung des Landtags abweichen.

Abs. 3: Die nach Abs. 1 und 2 geltenden Kurse sollen, um Zweifel auszuschließen, im Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Zu 8 (§ 11 S. 2)

Die Änderung ist nach dem zu I Besprochenen selbstverständlich.

III.

Zu den Schluß- und Übergangsbestimmungen (Art. 2 dieses Gesetzes) ist zu sagen:

Abs. 1: Das Gesetz muß als bloßes Änderungsgesetz in Kraft treten, solange das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 noch besteht, also noch vor Ablauf des 31. März 1952.

Abs. 2: Um Spekulationen zu vermeiden, müssen auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits umlaufenden Steuergutscheine der Vergünstigung der Einlösung über pari teilhaftig werden, wenn sie erst bei Fälligkeit zur Bareinlösung präsentiert werden. Das kann naturgemäß nicht gelten für jene Steuergutscheine, die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hätten gegen Barzahlung eingelöst werden können, da sich sonst jene Steuergutscheininhaber benachteiligt fühlen könnten, welche sie wirklich eingelöst haben; von der Vergünstigung ausgenommen bleiben daher die Steuergutscheine, die schon am 10. Juni, 10. Juli, 10. August oder 10. September 1951 zur Zahlung von fälligen Steuern, Abgaben und anderen von dem Bayer. Staatsminister der Finanzen bestimmten Einnahmen des Freistaates Bayern hätten verwendet werden können und folglich am 10. Dezember 1951, 10. Januar, 10. Februar oder 10. März 1952 bei der Bayer. Staatsschuldenverwaltung zum Nennwert in bar eingelöst worden wären.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits umlaufenden Steuergutscheine sollen jedoch weiterhin noch fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit zur Verrechnung präsentiert werden können.